

3. der Königliche Erlass vom 26. Januar 2021 zur Abänderung der Anlage 3 zum KE/EstGB 92 hinsichtlich der Einkünfte aus der Sharing Economy,

4. der Königliche Erlass vom 21. März 2021 zur Abänderung der Anlage 3 zum KE/EstGB 92 hinsichtlich der Entlohnungen von Gebietsfremden, die als Saisonarbeitnehmer in der Landwirtschaft und im Gartenbau arbeiten,

5. der Königliche Erlass vom 29. März 2021 zur Abänderung der Anlage 3 des KE/EstGB 92 hinsichtlich des gesetzlichen Arbeitslosengeldes bei zeitweiliger Arbeitslosigkeit,

6. der Königliche Erlass vom 21. April 2021 zur Abänderung der Anlage 3 zum KE/EstGB 92 hinsichtlich der Entlohnungen für Studentenarbeit.

#### KAPITEL 12 - Abänderungen des KE/EstGB 92

**Art. 98** - Abschnitt 28 von Kapitel 1 des KE/EstGB 92, der die Artikel 74 bis 79 umfasst, wird aufgehoben.

**Art. 99** - Artikel 98 tritt am 31. Dezember 2021 in Kraft und ist ab dem Steuerjahr 2022 anwendbar.

(...)

#### TITEL 5 - Steuerverfahren

##### KAPITEL 1 - Zurverfügungstellung der auf Datenträgern gespeicherten Daten

**Art. 105** - In Artikel 315bis des Einkommensteuergesetzbuches 1992 wird zwischen Absatz 3 und Absatz 4 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Unbeschadet des Rechts der Steuerpflichtigen, mündliche Auskünfte anzufordern oder zu erteilen, bezieht sich die Vorlage der in Artikel 315 Absatz 1 erwähnten Bücher und Unterlagen für die in Absatz 1 erwähnten natürlichen und juristischen Personen auch auf die Zurverfügungstellung dieser Bücher und Unterlagen über eine gesicherte elektronische Plattform des FÖD Finanzen.“

**Art. 106** - In Artikel 61 § 1 des Mehrwertsteuergesetzbuches wird zwischen Absatz 4 und Absatz 5 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Unbeschadet des Rechts der Steuerpflichtigen, mündliche Auskünfte anzufordern oder zu erteilen, bezieht sich die Vorlage der in Absatz 1 erwähnten Bücher, Rechnungen, Kopien von Rechnungen und anderen Dokumente oder ihrer Kopien für die in Absatz 4 erwähnten natürlichen und juristischen Personen auch auf die Zurverfügungstellung dieser Bücher, Rechnungen und anderen Dokumente über eine gesicherte elektronische Plattform des FÖD Finanzen.“

##### KAPITEL 2 - Zurverfügungstellung von Steuerdaten an lokale Behörden

**Art. 107** - In Artikel 337 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, abgeändert durch die Gesetze vom 6. Juli 1994, 15. März 1999, 25. April 2014, 25. Dezember 2017 und 13. April 2019, werden die Wörter „einschließlich der Staatsanwaltschaften und Kanzleien der Gerichtshöfe und aller Rechtsprechungsorgane, den Gemeinschaften und Regionen und“ durch die Wörter „, den Staatsanwaltschaften und Kanzleien der Gerichtshöfe und aller Rechtsprechungsorgane, den Verwaltungen der Gemeinschaften, Regionen, Provinzen, Agglomerationen, Gemeindeföderationen und Gemeinden sowie“ ersetzt.

**Art. 108** - In Artikel 93bis Absatz 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 4. August 1978 und abgeändert durch die Gesetze vom 10. Februar 1981 und 28. Dezember 1992, werden die Wörter „den Verwaltungen der Gemeinschaften und der Regionen des Belgischen Staates, den Staatsanwaltschaften und Kanzleien der Gerichtshöfe und Gerichte und allen Rechtsprechungsorganen und“ durch die Wörter „den Staatsanwaltschaften und Kanzleien der Gerichtshöfe und aller Rechtsprechungsorgane, den Verwaltungen der Gemeinschaften, Regionen, Provinzen, Agglomerationen, Gemeindeföderationen und Gemeinden sowie“ ersetzt.

##### KAPITEL 3 - Steuerzuschlag auf den verspätet angegebenen Einkünfteile

**Art. 109** - In Artikel 444 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2017, werden zwischen den Wörtern „die auf den nicht angegebenen“ und den Wörtern „Einkünfteile geschuldeten Steuern“ die Wörter „oder verspätet angegebenen“ eingefügt.

(...)

#### TITEL 7 - Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 2018 zur Organisation einer zentralen Kontaktstelle Konten und Finanzverträge und zur Ausweitung des Zugriffs auf die zentrale Datei der Pfändungs-, Einzugsermächtigungs-, Abtretungs- und Protestmeldungen und der Meldungen einer kollektiven Schuldenregelung

**Art. 115** - Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2018 zur Organisation einer zentralen Kontaktstelle Konten und Finanzverträge und zur Ausweitung des Zugriffs auf die zentrale Datei der Pfändungs-, Einzugsermächtigungs-, Abtretungs- und Protestmeldungen und der Meldungen einer kollektiven Schuldenregelung, zuletzt abgeändert durch das Programmgesetz vom 20. Dezember 2020, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 6 wird der zweite Gedankenstrich aufgehoben.

2. Der Artikel wird durch einen Absatz 7 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den Mindestbetrag festlegen, unter dem in Absatz 6 erwähnte Salden und Beträge der ZKS vom Auskunftspflichtigen nicht mitgeteilt werden müssen.“

**Art. 116** - Artikel 115 tritt am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2022/34174]

#### 13 APRIL 2019. — Burgerlijk Wetboek, Boek 1. — Officieuze coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van Boek 1 van het Burgerlijk Wetboek (*Belgisch Staatsblad* van 1 juli 2022), zoals het werd gewijzigd bij de wet van 30 juli 2022 om justitie menselijker, sneller en straffer te maken II (*Belgisch Staatsblad* van 8 augustus 2022).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2022/34174]

#### 13 AVRIL 2019. — Code civil, Livre 1<sup>er</sup>. — Coordination officieuse en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande du Livre 1<sup>er</sup> du Code civil (*Moniteur belge* du 1<sup>er</sup> juillet 2022), tel qu'il a été modifié par la loi du 30 juillet 2022 visant à rendre la justice plus humaine, plus rapide et plus ferme II (*Moniteur belge* du 8 août 2022).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2022/34174]

## 13. APRIL 2019 — Zivilgesetzbuch, Buch 1 — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache von Buch 1 des Zivilgesetzbuches, so wie es abgeändert worden ist durch das Gesetz vom 30. Juli 2022 für eine humanere, schnellere und strengere Justiz II.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

---

**13. APRIL 2019 — ZIVILGESETZBUCH  
BUCH 1 — ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Art. 1.1 - Quellen**

Unbeschadet der besonderen Gesetze, des Gewohnheitsrechts und der allgemeinen Rechtsgrundsätze regelt vorliegendes Gesetzbuch das Zivilrecht und im weiteren Sinne das Privatrecht. Es findet allgemeine Anwendung vorbehaltlich der für die Ausübung der öffentlichen Gewalt geltenden Regeln.

Gepflogenheiten stellen nur eine Rechtsquelle dar, wenn ein Gesetz oder ein Vertrag darauf verweist.

**Art. 1.2 - Zeitliche Anwendung des Gesetzes**

Das Gesetz bestimmt nur für die Zukunft. Es hat keine rückwirkende Kraft, es sei denn, dies wäre für die Verwirklichung eines Ziels von allgemeinem Interesse erforderlich.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen ist ein neues Gesetz nicht nur auf Situationen anwendbar, die nach seinem Inkrafttreten entstehen, sondern auch auf die zukünftigen Wirkungen von Situationen, die unter dem früheren Gesetz entstanden sind und unter dem neuen Gesetz auftreten oder fortbestehen, sofern dies die bereits unwiderruflich festgelegten Rechte nicht beeinträchtigt.

In Abweichung von Absatz 2 bleibt das frühere Gesetz auf die unter diesem Gesetz geschlossenen Verträge anwendbar, es sei denn, das neue Gesetz betrifft die öffentliche Ordnung oder hat zwingenden Charakter oder schreibt seine Anwendung auf laufende Verträge vor. Die Gültigkeit des Vertrags unterliegt jedoch weiterhin dem zum Zeitpunkt seines Abschlusses geltenden Gesetz.

**Art. 1.3 - Rechtsgeschäft**

Ein Rechtsgeschäft ist eine Willenserklärung, mit der eine oder mehrere Personen beabsichtigen, Rechtsfolgen herbeizuführen.

Vorbehaltlich anderslautender Gesetzesbestimmungen besitzt jede natürliche oder juristische Person Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit.

Von der öffentlichen Ordnung oder zwingenden Vorschriften kann nicht abgewichen werden.

Rechtsregeln, die die wesentlichen Interessen des Staates oder der Gemeinschaft betreffen oder die im Privatrecht die Rechtsgrundlagen festlegen, auf denen die Gesellschaft beruht, wie beispielsweise die wirtschaftliche, moralische, soziale oder ökologische Ordnung, sind Vorschriften der öffentlichen Ordnung.

Rechtsregeln, die zum Schutz einer vom Gesetz als schwächer angesehenen Partei erlassen worden sind, sind zwingende Vorschriften.

**Art. 1.4 - Willenserklärung**

Eine Willenserklärung ist ausdrücklich oder stillschweigend.

Eine Willenserklärung ist empfangsbedürftig, wenn sie eine bestimmte Person erreicht haben muss, um wirksam zu werden. Sie kann widerrufen werden, solange sie den Empfänger nicht erreicht hat.

**Art. 1.5 - Notifizierung**

Eine Notifizierung ist die Mitteilung einer Entscheidung oder einer Handlung durch eine Person an eine oder mehrere bestimmte Personen.

Eine Notifizierung erreicht den Empfänger, wenn er davon Kenntnis nimmt oder vernünftigerweise hätte nehmen können.

Eine Notifizierung auf elektronischem Wege erreicht den Empfänger, wenn er entweder davon Kenntnis nimmt oder wenn er vernünftigerweise davon Kenntnis hätte nehmen können, sofern der Empfänger in letzterem Fall vorab die Verwendung der E-Mail-Adresse oder eines anderen elektronischen Kommunikationsmittels, das die notifizierende Person benutzt hat, akzeptiert hat.

**Art. 1.6 - Zeitbestimmung und Bedingung**

Die Wirkungen eines Rechtsgeschäfts können mit einer Zeitbestimmung oder einer Bedingung verbunden werden, es sei denn, das Gesetz oder die Art des Rechtsgeschäfts stehen dem entgegen.

**Art. 1.7 - Berechnung der Fristen**

§ 1 - Eine in Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren ausgedrückte Frist beginnt am Tag nach dem Ereignis oder der Handlung, durch das beziehungsweise die sie ausgelöst wird.

§ 2 - Eine in Stunden ausgedrückte Frist beginnt unmittelbar.

§ 3 - Fristen schließen gesetzliche Feiertage, Sonntage und Samstage ein, es sei denn, diese sind ausdrücklich ausgenommen oder die Fristen sind in Werktagen ausgedrückt.

Werktage sind alle Tage außer gesetzliche Feiertage, Sonntage und Samstage.

§ 4 - Wenn der letzte Tag einer anders als in Stunden ausgedrückten Frist, innerhalb deren eine Leistung oder eine Mitteilung erfolgen muss, ein gesetzlicher Feiertag, ein Sonntag oder ein Samstag ist, endet die Frist bei Ablauf der letzten Stunde des darauffolgenden Werktags.

Vorliegender Paragraph ist nicht auf Fristen anwendbar, die rückwirkend ab einem bestimmten Datum oder Ereignis berechnet werden.

§ 5 - Jede Frist von zwei oder mehr Tagen umfasst mindestens zwei Werktage.

§ 6 - Unter einem Halbjahr versteht man einen Zeitraum von sechs Monaten, unter einem Quartal einen Zeitraum von drei Monaten und unter einem halben Monat einen Zeitraum von fünfzehn Tagen.

Wird ein Zeitraum in Monaten oder Jahren bestimmt, die nicht aufeinander folgen müssen, wird ein Monat mit dreißig Tagen und ein Jahr mit 365 Tagen gezählt.

§ 7 - Vorliegender Artikel findet Anwendung, sofern durch ein Gesetz oder ein Rechtsgeschäft nichts anderes bestimmt ist.

**Art. 1.8 - Vertretung**

§ 1 - Vertretung liegt vor, wenn eine Person befugt ist, für Rechnung einer anderen Person ein Rechtsgeschäft mit einem Dritten zu tätigen.

Die Vertretung ist unmittelbar, wenn der Vertreter das Rechtsgeschäft im Namen und für Rechnung der vertretenen Person tätigt.

Die Vertretung ist mittelbar, wenn der Vertreter das Rechtsgeschäft in seinem eigenen Namen, aber für Rechnung der vertretenen Person tätigt.

§ 2 - Die Vertretung hat ihren Ursprung in einem Rechtsgeschäft, einer gerichtlichen Entscheidung oder im Gesetz.

§ 3 - Bei unmittelbarer Vertretung wird das vom Vertreter getätigte Rechtsgeschäft zwischen dem Vertretenen und dem Dritten wirksam.

Bei mittelbarer Vertretung wird das vom Vertreter getätigte Rechtsgeschäft zwischen Letzterem und dem Dritten wirksam.

§ 4 - Überschreitet der Vertreter im Fall einer unmittelbaren Vertretung seine Befugnisse, bindet das Rechtsgeschäft den Vertretenen Dritten gegenüber nicht, es sei denn, er bestätigt es.

Die Bestätigung gilt rückwirkend ab dem Datum, an dem das Rechtsgeschäft getätigt wurde, unbeschadet der von Dritten erworbenen Rechte.

§ 5 - Der Vertretene ist auch durch das von einem unbefugten Vertreter getätigte Rechtsgeschäft gebunden, wenn dem unbefugten Vertreter der Anschein einer ausreichenden Befugnis zuzurechnen ist und der Dritte diesen Anschein unter den gegebenen Umständen vernünftigerweise für wahr halten konnte. Der Anschein ist dem Vertretenen zuzurechnen, wenn er durch seine Erklärungen oder sein Verhalten, auch wenn sie nicht rechtswidrig sind, aus freiem Willen dazu beigetragen hat, den Anschein zu erwecken oder aufrechtzuerhalten.

§ 6 - Wer für Rechnung eines anderen Rechtsgeschäfte tätigen muss, darf weder als Gegenpartei dieses anderen auftreten, noch im Fall eines Interessenkonflikts eingreifen. Ein solches Rechtsgeschäft ist ungültig, es sei denn, der Vertretene hat ihm ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt.

**Art. 1.9 - Subjektive Gutgläubigkeit**

Gutgläubigkeit wird vorausgesetzt.

Eine Person ist bösgläubig, wenn sie die Tatsachen oder das Rechtsgeschäft, auf die sich ihre Gutgläubigkeit beziehen muss, kannte oder sie in Anbetracht der konkreten Umstände hätte kennen müssen.

**Art. 1.10 - Rechtsmissbrauch**

Niemand darf sein Recht missbrauchen.

Wer sein Recht in einer Weise ausübt, die offensichtlich die Grenzen der normalen Ausübung dieses Rechts durch eine vorsichtige und vernünftige Person unter denselben Umständen überschreitet, begeht Rechtsmissbrauch.

Die Sanktion für einen solchen Missbrauch besteht in der Beschränkung des Rechts auf die normale Ausübung, unbeschadet der Wiedergutmachung des durch den Missbrauch verursachten Schadens.

**Art. 1.11 - Absicht zu schaden**

Ein vorsätzlicher Fehler, der mit der Absicht begangen wird, zu schaden oder einen Gewinn zu erzielen, darf dem Verursacher keinen Vorteil verschaffen.

**Art. 1.12 - Verzicht auf ein Recht**

Der Verzicht auf ein Recht wird nicht vermutet. Er kann nur aus Tatsachen oder Handlungen abgeleitet werden, die keine andere Auslegung zulassen.

**FEDERALE OVERHEIDSDIENST  
KANSELARIJ VAN DE EERSTE MINISTER**

[C - 2022/34475]

29 NOVEMBER 2022. — Koninklijk besluit betreffende de toekenning van een voorschot in het kader van overheidsopdrachten omwille van de economische situatie ingevolge de oorlog in Oekraïne

VERSLAG AAN DE KONING

Sire,

De recente oorlog in Oekraïne en de diverse sancties die vervolgens genomen werden tegen Rusland en de onzekerheden waartoe dit militair conflict aanleiding geeft, hebben ertoe geleid dat heel wat afgewerkte producten, halffabricaten en grondstoffen de laatste maanden aanzienlijke tot extreme prijsstijgingen en prijsschommelingen hebben gekend. Dit is onder meer het geval voor energie, brandstoffen, aluminium, staal, koper, ... Dit heeft ertoe bijgedragen dat recent heel wat opdrachtnemers liquiditeitsproblemen ondervinden. In het kader van de huidige economische situatie is het dan ook aangewezen dat, zo spoedig mogelijk, een mogelijkheid gecreëerd wordt voor de aanbestedder om zijn opdrachtnemer tegemoet te komen door middel van de toekenning van een voorschot, aangezien hiermee problemen op het vlak van financiering kunnen worden aangepakt.

**SERVICE PUBLIC FEDERAL  
CHANCELLERIE DU PREMIER MINISTRE**

[C - 2022/34475]

29 NOVEMBRE 2022. — Arrêté royal relatif à l'octroi d'une avance dans le cadre des marchés publics en raison de la crise économique suite à la guerre en Ukraine

RAPPORT AU ROI

Sire,

La récente guerre en Ukraine et les diverses sanctions prises ensuite contre la Russie ainsi que les incertitudes induites par ce conflit militaire ont fait qu'un grand nombre de produits finis, de produits semi-finis et de matières premières ont connu des hausses et des fluctuations de prix considérables, voire extrêmes, au cours des derniers mois. Tel est entre autres le cas pour l'énergie, les carburants, l'aluminium, l'acier, le cuivre, ... Cette situation a contribué aux problèmes de liquidités que rencontrent depuis peu de nombreux adjudicataires. Il est donc opportun, dans le cadre de la situation économique actuelle, de créer, dans les meilleurs délais, une possibilité pour l'adjudicateur de soutenir son adjudicataire au moyen de l'octroi d'une avance susceptible de résoudre les problèmes de financement.